



DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Formelle Kommentare des EDSB zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Sicherheit von Fahrgastschiffen im Hinblick auf die Registrierung der Fahrgäste und der Besatzung an Bord

1. Einleitung und Hintergrund

Am 6. Juni 2016 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/41/EG des Rates¹ über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU² des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten³ („Vorschlag“).

Der Vorschlag wurde dem EDSB am 6. Juni 2016 zur Information und für eventuelle Kommentare übermittelt. Vor der Veröffentlichung des Vorschlags war der EDSB bereits informell konsultiert worden.

Der Vorschlag dient der Vereinfachung des bestehenden Rechtsrahmens für die Sicherheit von Fahrgastschiffen mit dem Ziel, ihn an die neuesten rechtlichen und technischen Entwicklungen anzupassen.

Im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten sind die relevanten Teile des Vorschlags diejenigen, in denen es um die Verpflichtung zur Zählung und Registrierung der Fahrgäste und der Besatzung an Bord geht. Mit der Zählung und der Registrierung von Informationen über an Bord befindliche Personen soll gewährleistet werden, dass die zulässige Höchstzahl der Personen an Bord nicht überschritten wird und sollen wirksame Such- und Rettungsmaßnahmen erleichtert werden.

Der bestehende Rechtsrahmen sieht bereits vor, dass Schiffsbetreiber anhand einer Eigenerklärung die Zahl der an Bord befindlichen Fahrgäste sowie deren Namen, Alter und Geschlecht erfassen müssen. Nach den derzeitigen Vorschriften müssen diese Daten im System des betreffenden Unternehmens gespeichert werden und jederzeit ohne weiteres zur Weiterleitung an die für den Such- und Rettungseinsatz zuständige Behörden zur Verfügung stehen. Mit den vorgeschlagenen Regeln würde noch die Staatsangehörigkeit zu den erhobenen Datenkategorien gehören und würde die Eingabe aller Daten in eine bereits bestehende gemeinsame elektronische Datenbank (das so genannte „nationale einzige Fenster“) verlangt. Ziel dieser Änderung ist ein leichter Zugriff auf Daten über an Bord eines Schiffes befindliche Personen im Notfall. Der Vorschlag sieht ferner verschiedene Speicherfristen vor (wenn die Fahrt erfolgreich abgeschlossen wurde oder falls sich ein Unglück ereignet, wenn ein Gerichtsverfahren abgeschlossen ist).

¹ Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen, ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35.

² Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG, ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1.

³ COM(2016) 370 final.

Der EDSB begrüßt, dass zuvor formulierte Empfehlungen berücksichtigt wurden, was zur Qualität des Vorschlags beiträgt. In diesen Kommentaren spricht der EDSB weitere Empfehlungen zum endgültigen Wortlaut des Vorschlags aus. Unsere Kommentare beschränken sich auf Artikel 1 des Vorschlags, der die Richtlinie 98/41/EG ändert (die „geänderte Richtlinie“).⁴

2. Empfehlungen

2.1. Zweckbindung und Löschung nicht länger benötigter personenbezogener Daten

Der EDSB begrüßt, dass es in Artikel 5 Absatz 3 heißt: *„Für die Zwecke dieser Richtlinie erhobene personenbezogene Daten werden für keinen anderen Zweck verarbeitet und aufbewahrt“*, und dass Artikel 8 besagt: *„Unbeschadet anderer Meldepflichten werden die Angaben, sobald sie nicht mehr für diesen Zweck benötigt werden, vernichtet“*.

Im Sinne der Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB mit Blick auf Artikel 8, den Satzteil *„unbeschadet anderer Meldepflichten“* entweder zu streichen oder durch Nennung dieser anderen Meldepflichten näher zu spezifizieren. Sollte dies nicht möglich sein, empfehlen wir, *„andere Meldepflichten“* zu ersetzen durch *„andere gesetzlich vorgesehene spezifische Meldepflichten, darunter für statistische Zwecke“* oder eventuell durch *„andere spezifische Anforderungen im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten“* oder ähnliches.

Im Sinne größerer Klarheit der Rechtsvorschriften empfiehlt der EDSB ferner, nach dem Satzteil *„für die Zwecke dieser Richtlinie“* in Artikel 5 Absatz 3 Folgendes einzufügen: *„(insbesondere Fahrgastsicherheit und Erleichterung von Such- und Rettungsmaßnahmen)“*.

Aus dem Vorschlag sollte in jedem Fall deutlich hervorgehen, dass ohne eine geeignete spezifische Rechtsgrundlage die erhobenen personenbezogenen Daten weder für kommerzielle Zwecke (z. B. Werbung) noch als neue Ressource für Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung oder Grenzkontrolle (z. B. zur Kontrolle illegaler Einwanderung) verwendet werden dürfen.

2.2. Aufbewahrungsfristen und Löschung nicht länger benötigter personenbezogener Daten

Der EDSB begrüßt die Bestimmung in Artikel 10, der zufolge erhobene personenbezogene Daten *„von den Mitgliedstaaten nicht länger als für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich aufbewahrt werden; d. h. sie werden aufbewahrt a) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fahrt des Schiffes erfolgreich abgeschlossen wurde oder b) - bei einem Notfall oder nach einem Unfall - bis etwaige Ermittlungen oder Gerichtsverfahren abgeschlossen sind.“*

Diese spezifische Bestimmung zur Datenspeicherung trägt zur Rechtssicherheit bei, da sie die anzuwendenden Speicherfristen festlegt, gleichzeitig jedoch für den Fall eines Unfalls einen gewissen Spielraum lässt. Diese Bestimmung sollte unbedingt beibehalten werden, damit der Vorschlag mit den Datenschutzgrundsätzen in Einklang steht.

Brüssel, den 9. Dezember 2016

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁴ Sofern nicht anders angegeben, sind Verweise auf Artikel in diesen Kommentaren Verweise auf Artikel der geänderten Richtlinie, wie in dem Vorschlag wiedergegeben.